

# Absenzen- und Disziplinarordnung für üK

vom 01. August 2020

---

## 1. Durchführung

<sup>1</sup> Das geltende üK-Reglement bildet die Basis für die Durchführung der üK.

<sup>2</sup> Die Lehrbetriebe sorgen dafür, dass die Lernenden gemäss Aufgebot an den üK teilnehmen.

## 2. Verschiebungen und Freistellungen

<sup>1</sup> Verschiebungen und Freistellungen von üK sind nur in ausserordentlichen Fällen möglich.

<sup>2</sup> Gesuche für Verschiebungen und Freistellungen müssen vom Lernenden spätestens fünf Tage vor Beginn des jeweiligen üK schriftlich bei der üK-Leitung eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Abwesenheiten ohne genehmigte Gesuche gelten als Absenzen und die üK-Kosten bleiben geschuldet. Im Fall von Verschiebungen werden die nachzuholenden üK-Tage zusätzlich inkl. allfälliger Mehrkosten in Rechnung gestellt.

## 3. Absenzen

<sup>1</sup> Fernbleiben und oder Zuspätkommen gilt als Absenz und wird im Kompetenznachweis festgehalten. Bei gravierenden oder mehrmaligen Verspätungen können Lernende durch die üK-Leitung vom üK ausgeschlossen werden. Die üK-Kosten bleiben in diesem Fall geschuldet.

<sup>2</sup> Lehrbetrieben erhalten durch den Kompetenznachweis Kenntnis von Absenzen. Im Fall eines Ausschlusses wird der Lehrbetrieb von der üK-Leitung umgehend informiert.

<sup>3</sup> Bei gehäuften Absenzen oder Verspätungen informiert die üK-Leitung den Lehrbetrieb und die zuständige Lehraufsicht.

#### **4. Nachholen von Absenzen**

<sup>1</sup> Nicht besuchte Teile von üKs müssen kostenpflichtig nachgeholt werden. Bei üK mit Kompetenznachweis muss im Fall von Abwesenheiten der gesamte üK kostenpflichtig nachgeholt werden. Die Kosten für nicht besuchte Teile oder gesamte üKs infolge von Absenzen bleiben geschuldet.

<sup>2</sup> Die üK-Leitung legt den Nachholtermin fest und bietet den Lernenden dazu auf. Wenn der Nachholtermin vom Lernenden nicht wahrgenommen werden kann, erhält er ein zweites Aufgebot für den Besuch des betreffenden üK im Folgejahr.

<sup>3</sup> Gibt es keine Möglichkeit, den üK im darauffolgenden Jahr oder anderem üK-Standort zu wiederholen, ist es Sache des Lehrbetriebs, dem Lernenden die entsprechenden im Bildungsplan festgehaltenen Kenntnisse zu vermitteln. Er ist verantwortlich für die Durchführung, das Material und den Kursort. Der üK-Leitung ist ein entsprechendes Konzept einzureichen und muss von dieser genehmigt werden. Die Kosten für die Planung, Begleitung, Beurteilung und die Ausstellung des Kompetenznachweises trägt vollumfänglich der Lehrbetrieb.

#### **5. Disziplinarmaßnahmen**

<sup>1</sup> Die Disziplinarordnung und die Hausordnung sind einzuhalten. Entsprechenden Weisungen der üK-Leitung sowie von Instruktoren ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Die üK-Leitung ist berechtigt, bei disziplinarischen Auffälligkeiten Verwarnungen auszusprechen oder den betreffenden Lernenden vom üK auszuschliessen, dies verbunden mit der Aufforderung, den Arbeitstag im Lehrbetrieb zu beenden. Die üK-Kosten bleiben geschuldet und die verpassten üK-Teile müssen kostenpflichtig nachgeholt werden.

<sup>3</sup> Grobe Verstösse gegen geltende Regeln, namentlich der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Drogen während üKs, grobfahrlässiges oder aggressives Verhalten führen zum Ausschluss aus dem üK. Die üK-Kosten bleiben geschuldet und der üK muss kostenpflichtig nachgeholt werden.

<sup>4</sup> Ein Ausschluss hat eine umgehende Meldung an den Lehrbetrieb und die Lehraufsicht zur Folge.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Absenzen- und Disziplinarordnung für üK tritt am 01. August 2020 in Kraft.